AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 02/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.01.2018

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Abelhafid Azarfane, Ihaftal Ayene N 3 Barrake, MA-62000 Nador, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005218586/30 am 19.01.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Toshimichi Yamazaki, Heidestr. 81, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005217601/24 am 12.01.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.01.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Wolfgang Effenberger, Hanns-Martin-Schleyer-Str. 33, 47877 Willich, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005219158/30 am 15.01.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.01.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ivan Hrister, Düsseldorfer Landstr. 225, 47259 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005217425/30 am 16.01.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.01.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thomas Ulff, Zehntweg 250, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1069/16 B am 07.12.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.12.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 35, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Menkhoff, zuletzt wohnhaft Gneisenaustr. 12, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 24-5/2017510005673 am 31.08.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bußgeldbescheid vom 31.08.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gabriel-Alexandru Stoian, Wilhelminenstr. 35, 45881 Gelsenkirchen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AM373 am 04.01.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jascha Frank Krupp, Josefstr. 10, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-XD1989 am 04.01.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mohammed Reda Chellali, Reinhold-Frank-Str. 48 C, 76133 Karlsruhe, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM322 am 01.12.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Reinhold Mösken, Schultenhofstr.16, 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellenden Gebührenbescheide vom 03.01.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/73614/17) und vom 12.01.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/73410/17) konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Franz Pichler, Gotenstr. 7, 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 08.01.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/85306/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.
Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Renata Lakatos, Steinkampstr. 33, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 09.01.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/86111/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Patrick Jakubeit, Rückertstr. 22, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 01.12.2007 (Aktenzeichen 37-52.01/67299/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.
Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Annelie Groß-Hebben, Landsberger Str. 11, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS1018 am 12.12.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen ist und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Demama Aponda, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AN167 am 12.12.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).
Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 vom 11.01.2018 mit den Aktenzeichen 24-5/2315046000001, 7801003150457 für Christian Jungen kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Deniz Avci, zuletzt wohnhaft gewesen Wiescher Hof 14 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 16.01.2018 (Aktenzeichen: 50-716/106685/40) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Christopher Frentrup, zuletzt wohnhaft gewesen Tilsiter Str. 62 in 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 17.01.2018 (Aktenzeichen: 50-715/104057/81) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.
Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Michael de la Rosa Reyes, zuletzt wohnhaft gewesen Martinstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 20.12.2017 (Aktenzeichen: 50-711/113113/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zi. 21, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2018

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Erisa Marku, zuletzt wohnhaft gewesen Vereinstr. 10 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 28.11.2017 (Aktenzeichen: 50-711/111281/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Reissig, Zi. 22, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Danijel Radu, zuletzt wohnhaft gewesen Bruchstr. 51 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 18.01.2018 (Aktenzeichen: 50-713/109530/46) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der /Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2018

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Danijel Radu, zuletzt wohnhaft gewesen Bruchstr. 51 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 18.01.2018 (Aktenzeichen: 50-713/109531/46) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der /Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2018

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Fechmi Türkoglu, geb. 01.01.1973, Anschrift unbekannt, gerichtete Überleitungsanzeige vom 22.01.2018 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

R a f f e l b e r g

Ungültigkeitserklärung eines kleinen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das kleine Dienstsiegel Nr. 203 a der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 2 cm.

In der oberen Hälfte des kleinen Siegels befindet sich im äußeren Kreis „Stadt“ sowie unterhalb davon die „Ziffer 203 a“; in der unteren Hälfte „Mülheim an der Ruhr“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

In der oberen Hälfte des kleinen Siegels befindet sich im äußeren Kreis „Stadt“ sowie unterhalb davon die „Ziffer 276 a“; in der unteren Hälfte „Mülheim an der Ruhr“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich das Personal- und Organisationsamt, (Anschrift: Stadt Mülheim an der Ruhr, der Oberbürgermeister, Personal- und Organisationsamt, Viktoriastr. 26-28, 45468 Mülheim an der Ruhr) zu benachrichtigen.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r i e m

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Andreas Ciechonski (ausgestellt am 21.10.2015, gültig bis 31.10.2018) wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit für alles Schwarzwild

1.
Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für **alles Schwarzwild** mit sofortiger Wirkung bis zum **31. März 2021** in Mülheim an der Ruhr aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

2.
Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2021 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

3.
Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr wirksam.

4.
Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum B.325 eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2017 und 04. 01. 2018.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild ganzjährig intensiv bejagt werden. Die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Schwarzwild soll Abschusshemmnisse beseitigen und den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit geben, effektiver in den Bestand des Schwarzwildes einzugreifen. Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde für die Aufhe-

bung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme zur Wildseuchenprävention sowie zur Abwendung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass -unabhängig von dieser Verfügung- der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschusses weiterhin bei den Frischlingen (noch nicht einjährigen Stücken) liegen muss. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hineinwachsen. Frischlinge sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Dabei kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2018

Der Oberbürgermeister
-Untere Jagdbehörde-
I. A.

F i s c h e r

ALLGEMEINVERFÜGUNG

SCHONZEIT FÜR RINGELTAUBEN

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr in der Zeit vom 21.02.2018 bis zum 31.10.2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November** der Unteren Jagdbehörde Mülheim an der Ruhr zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.10.2018 befristet.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Ordnungsamt-Untere Jagdbehörde, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum B 310, 3. OG,
eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar., zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter IV. ist auf den 31.10.2018 festzusetzten, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Mülheim an der Ruhr, den 24.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Öffentliche Bekanntmachung

Anlegung eines neuen Wanderweges

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Bistum Essen soll der „Pilgerweg Bistum Essen“ in Essen und Umland mit einem Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

Der Wanderweg hat eine geplante Gesamtlänge von rund 214,73 km und ist in verschiedenen Etappen - von Essen-Zentrum (Dom) nach Meinerzhagen über Bochum und Lüdenscheid, nach Gelsenkirchen über Bottrop und Gladbeck, nach Oberhausen, nach Duisburg über Mülheim und nach Essen-Heidhausen eingeteilt. Den genauen Verlauf können online unter www.sgv.de einsehen.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter www.sgv.de, bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Wibke Kopper zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail w.kopper@sgv.de.

Arnsberg, den 24.01.2018

C h r i s t i a n S c h m i d t

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des

Amtsgerichtes/Grundbuchamtes im Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, vom 1. März 2005 GV.NRW. S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 GV.NRW S. 256) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, vom 25. Oktober 2006, GV.NRW S. 462, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2016 GV.NRW S. 680) wird Folgendes bekannt gegeben:

Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuch-amtes werden Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte nicht durch besondere Mitteilungen bekanntgegeben.

Die Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr, die nach Mitteilungen des Grundbuchamtes fortgeführt wurden, können von den betroffenen Bürgern während der Dienstzeit in den Räumen des SCB - ServiceCenterBauen eingesehen werden. Es handelt sich um Änderungen des Grundbuches, die den Eigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte bereits vom Grundbuchamt mitgeteilt wurden. Die Übernahme der Eigentumsbuchungen in das Liegenschaftskataster wird hiermit den betroffenen Bürger(n)/innen bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **01.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr im **ServiceCenterBauen**, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte die Gelegenheit gegeben, sich über die Einträge in das Liegenschaftskataster ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen. Hinweise auf Abweichungen im Liegenschaftskataster gegenüber dem Grundbuch können bei o. g. Stelle erhoben werden.

Um Wartezeiten zu verkürzen, sollte die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache unter folgender Telefonnummer genutzt werden: 0208 – 455 6000.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i n c k e

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung und dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz sowie des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 27.08.1998 (zuletzt geändert am 22.02.2011) ist bis zum 30.06.2018 eine Vorschlagsliste für die Neuwahl von Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufstellung einer Vorschlagsliste aufgefordert. Wer zum Amt eines Schöffen berufen werden kann oder von der Wahl ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den §§ 31 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Gewählt werden kann nur, wer Deutscher ist, am 01.01.2019 das 25. Lebensjahr vollendet hat, zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in Mülheim an der Ruhr wohnt und ein solches Amt ausüben darf.
Personen, die das 70. Lebensjahr bis zum 01.01.2019 vollendet haben oder während der Amtsperiode vollenden, sollen nicht zum Schöffenamt berufen werden.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG muss die Vorschlagsliste den Geburts-, Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der/des Vorgeschlagenen enthalten.

Interessierte Personen und Personengruppen (Parteien/Wählergruppen, Berufsverbände, sonstige Organisationen etc.) werden gebeten, ihre Vorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste aus organisatorischen Gründen bis spätestens 30.04.2018 beim Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.111, einzureichen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

D o e b b e

Bekanntmachungsanordnung

Der Ratsbeschluss über die

Teilschließung von Friedhöfen

wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 2 und 3 BestG NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 09.07.2014 (GV.NRW. S. 405), in Verbindung mit § 3 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2013 (Friedhofssatzung) und dem Beschluss des Rates vom 18.10.2017 gebe ich hiermit bekannt, dass vom Rat der Stadt eine geänderte Friedhofsflächenbedarfs- und Friedhofsentwicklungsplanung beschlossen wurde und somit die in den Anlagen „Langfristiger Flächenbedarf“ in grüner Farbe dargestellten Flächen der einzelnen Friedhöfe zukünftig geschlossen werden (s. nachfolgenden Pkt. 1).

Durch diesen Beschluss wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen eingeschränkt:

1. **Konzentration der Bestattungsflächen auf die Kernbereiche des Friedhofs**
   (die langfristige Entwicklung der einzelnen Mülheimer Friedhöfe sowie die Einteilung in Kern- und Peripheriebereiche ist den Anlagen I bis X zu entnehmen)

2. **Wiederbelegung von Lücken im Kernbereich**

3. **Wiederbelegung von Friedhofsüberhangflächen des Typs B im Kernbereich des Friedhofs**

4. **Wiederbelegung von Flächen, die nicht für Erdbestattungen geeignet sind, mit Urnenangeboten**

5. **Optimierung nachfrageorientierter Bestattungsangebote (z.B. pflegeleichte Grabangebote) (Pkt. 2.3 ff.)**

=> Beschränkungen bei der Belegungsplanung und der Vergabe neuer Grabstätten

- **Neue Grabstätten** dürfen ausschließlich in den ausgewiesenen **Kernbereichen** der Friedhofsflächen vergeben werden.
- Eine **Verlängerung bestehender Grabnutzungsrechte** ohne Bestattungsfall ist **ausschließlich in den ausgewiesenen Kernbereichen** der Friedhofsflächen möglich.
- **In organisatorisch gesperrten Grabfeldern** dürfen keine neuen Grabstätten mehr vergeben werden. In bestehenden Grabstätten ist jedoch eine **Nachbestattung des Ehe- bzw. Lebenspartners**

sowie der Kinder unter 12 Jahren weiterhin möglich. Ausnahmen bilden organisatorisch gesperrte Grabfelder, die in Zukunft noch als Bestattungsfläche benötigt werden, zunächst aber veränderten technischen Anforderungen (Breite der Grabwege bei Sargbestattungen) und der geänderten Bestattungsnachfrage angepasst werden müssen.

- **In geschlossenen Bereichen der Friedhofsfläche** dürfen **keine Bestattungen bzw. Beisetzungen** durchgeführt werden.

Ein Wiedererwerb zum Zwecke der Pflege der Grabstätte ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung erhalten die jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt dem Friedhofsträger bekannt ist.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2018

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

1.3.3.13 Hauptfriedhof – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

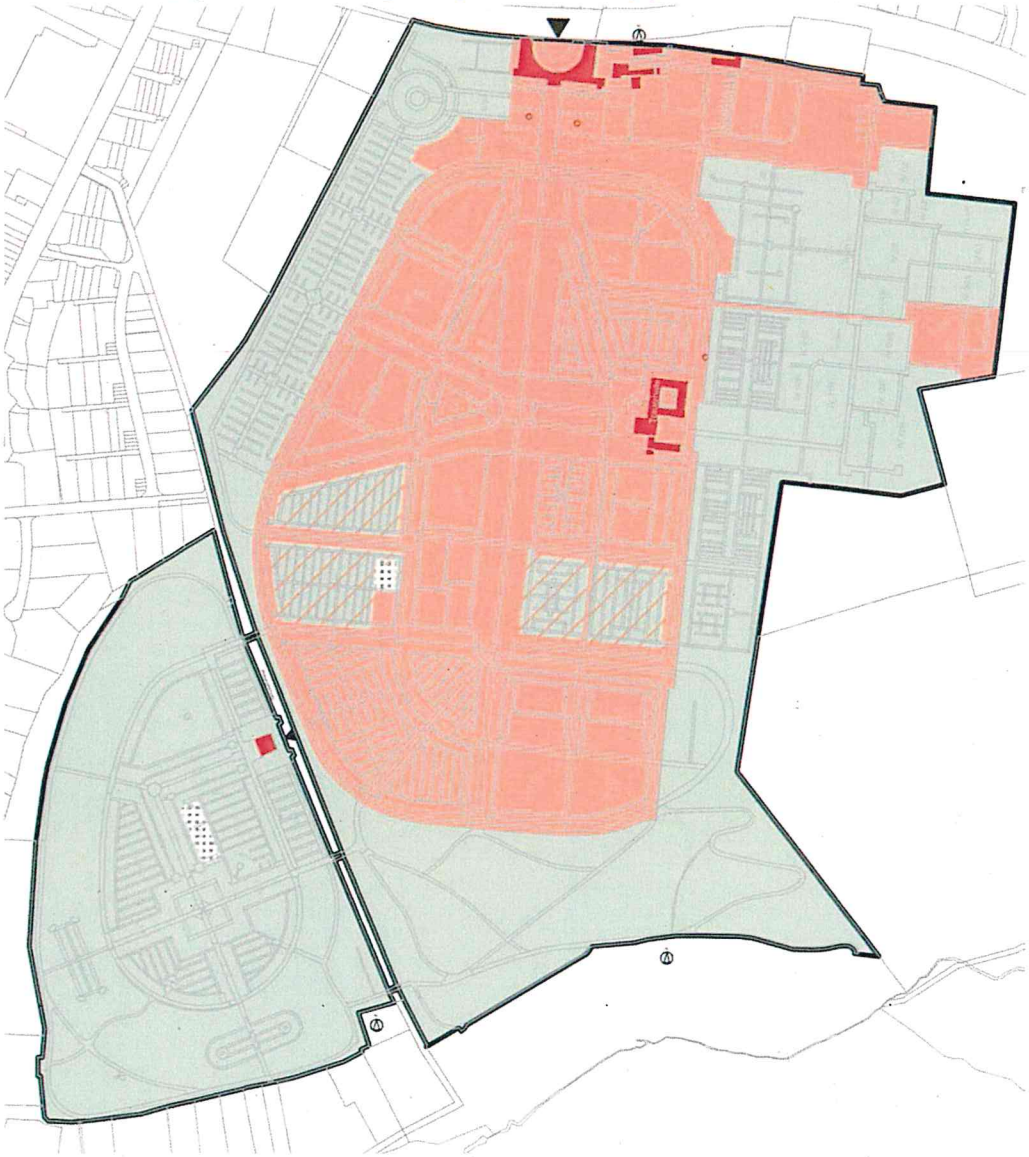


Abb. 33 Hauptfriedhof – Langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

Konzentration der Bestattungsflächen im neuen Friedhofsteil nahe des Haupteingangs, der Parkplätze und der Trauerhalle

- Teile des Friedhofs werden mittelfristig als Reserveflächen benötigt
- Rückzug aus dem alten Friedhofsteil und den Randbereichen des neuen Friedhofsteils
- In den nicht unter Denkmalschutz stehenden Rückzugsflächen ist nach Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte eine Nutzungsänderung möglich (Ruhefrist 25 Jahre, Nutzungsfrist 30 Jahre sowie Möglichkeit zur Verlängerung von Wahlgräbern). Bis sich diese Option ergibt, können jedoch Jahrzehnte vergehen. Die Kriegsgräber im alten Friedhofsteil sind dauerhaft zu erhalten
- Wesentliche rahmengebende Grundstrukturen in den Peripherieflächen sollten ebenfalls erhalten bleiben. Hierzu zählen z.B. Hauptwege, Alleen und Großbäume.

1.3.4.12 Altstadtfriedhof – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

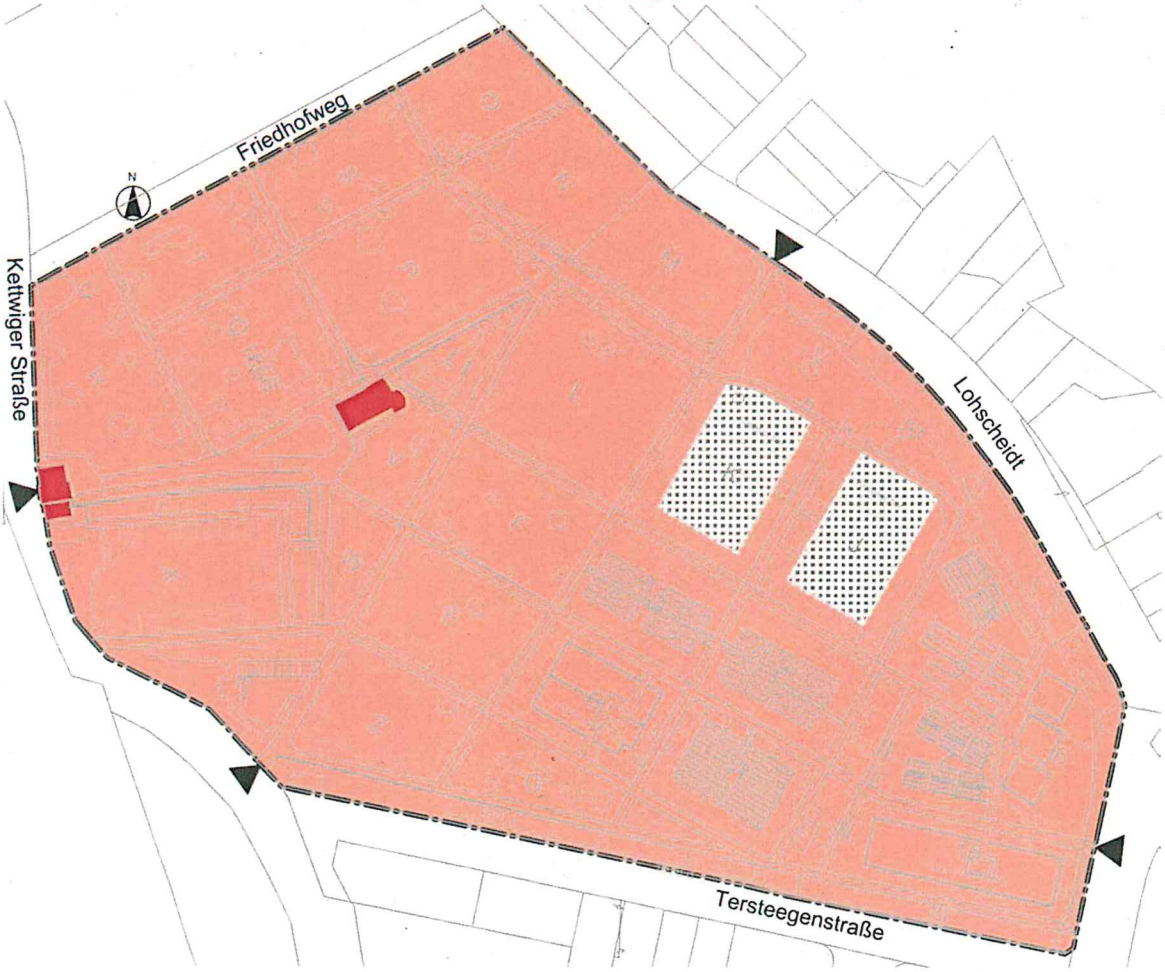


Abb. 45 Altstadtfriedhof – Langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Der Friedhof wird weiterhin komplett als Bestattungsfläche vorgehalten
- Die Kriegsgräber sind dauerhaft zu erhalten

1.3.5.12 Friedhof Heißen – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

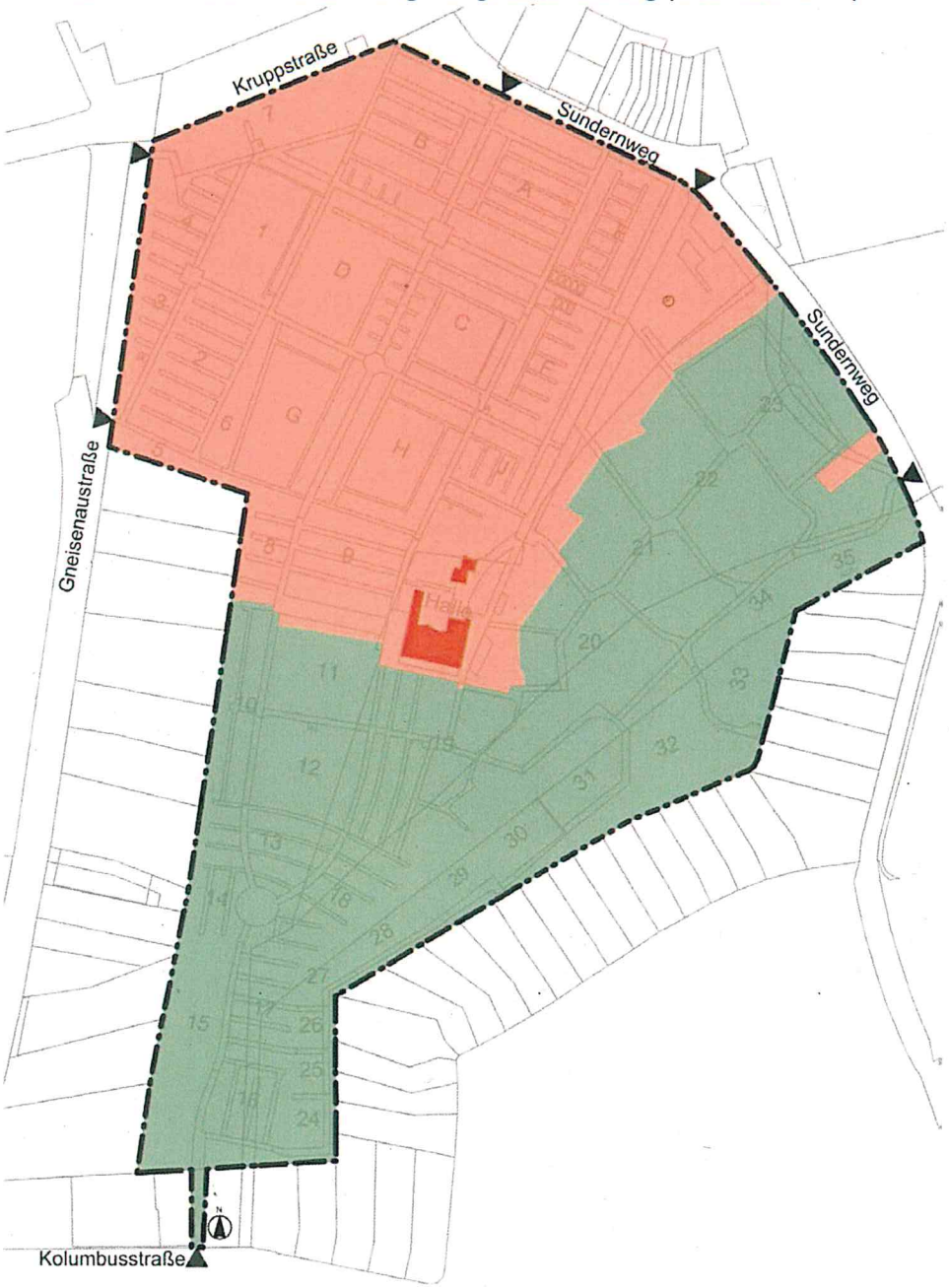


Abb. 57 Friedhof Heißen – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Konzentration der Bestattungsflächen im nördlichen Friedhofsteil nahe des Haupteingangs, der Parkplätze und der Trauerhalle
- Rückzug aus dem südlichen und südöstlichen Friedhofsteil
- In den Rückzugsflächen ist nach Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte eine Nutzungsänderung möglich (Ruhefrist 25 Jahre, Nutzungsfrist 30 Jahre sowie Möglichkeit zur Verlängerung von Wahlgräbern). Bis sich diese Option ergibt, können jedoch Jahrzehnte vergehen. Die Kriegsgräber in Feld G sind dauerhaft zu erhalten

1.3.6.6 Friedhof Holthausen – Prognose 2039: Steuerung der Belegung

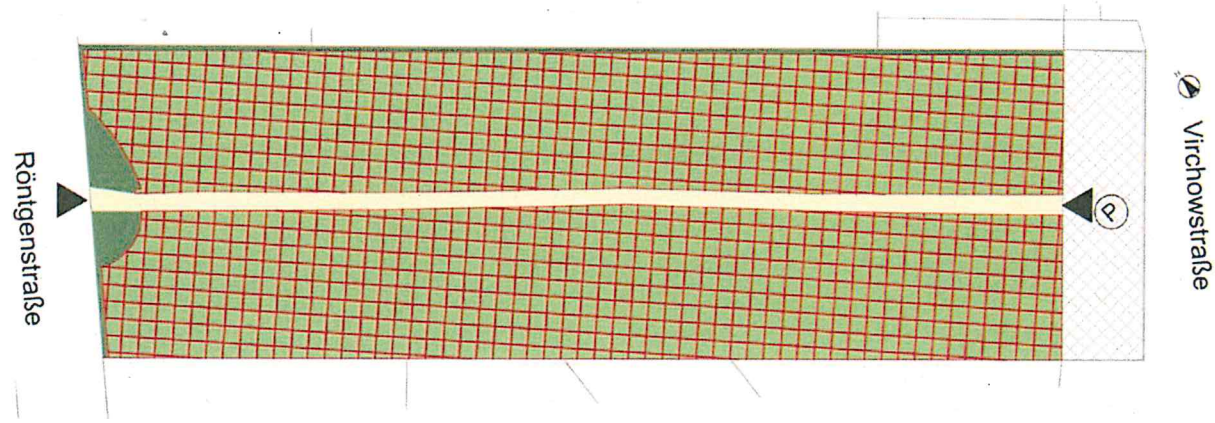


Abb. 63 Friedhof Holthausen – Prognose 2039 :Steuerung der Belegung

Datenauswertung

Der Friedhof soll nicht für Bestattungen reaktiviert werden.

1.3.6.7 Friedhof Holthausen - langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

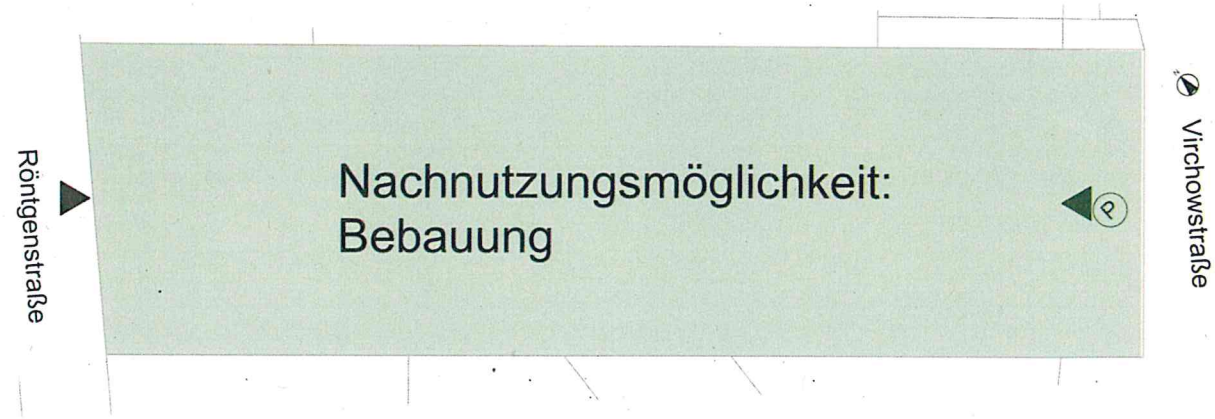


Abb. 64 3.3.6.7 Friedhof Holthausen – Langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Der Unterhaltungsaufwand des Friedhofs steht nicht in einem stimmigen Verhältnis zu dessen Nutzen (wird hauptsächlich für fußläufigen Durchgangsverkehr genutzt)
- Der Friedhof bleibt weiterhin für den Neuverkauf von Grabstätten geschlossen. Eine Schließung und Entwidmung sollte geprüft werden

1.3.7.12 Friedhof Dümpten 1 (Schildberg) – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)



Abb. 76 Friedhof Dümpten 1 (Schildberg) – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Konzentration der Bestattungsflächen im östlichen Friedhofsteil
- Rückzug aus dem westlichen Friedhofsteil
- In den Rückzugsflächen ist nach Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte eine Nutzungsänderung möglich (Ruhefrist 25 Jahre, Nutzungsfrist 30 Jahre sowie Möglichkeit zur Verlängerung von Wahlgräbern). Bis sich diese Option ergibt, können jedoch Jahrzehnte vergehen

1.3.8.12 Friedhof Dümpten 2 (Oberheidstraße) – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

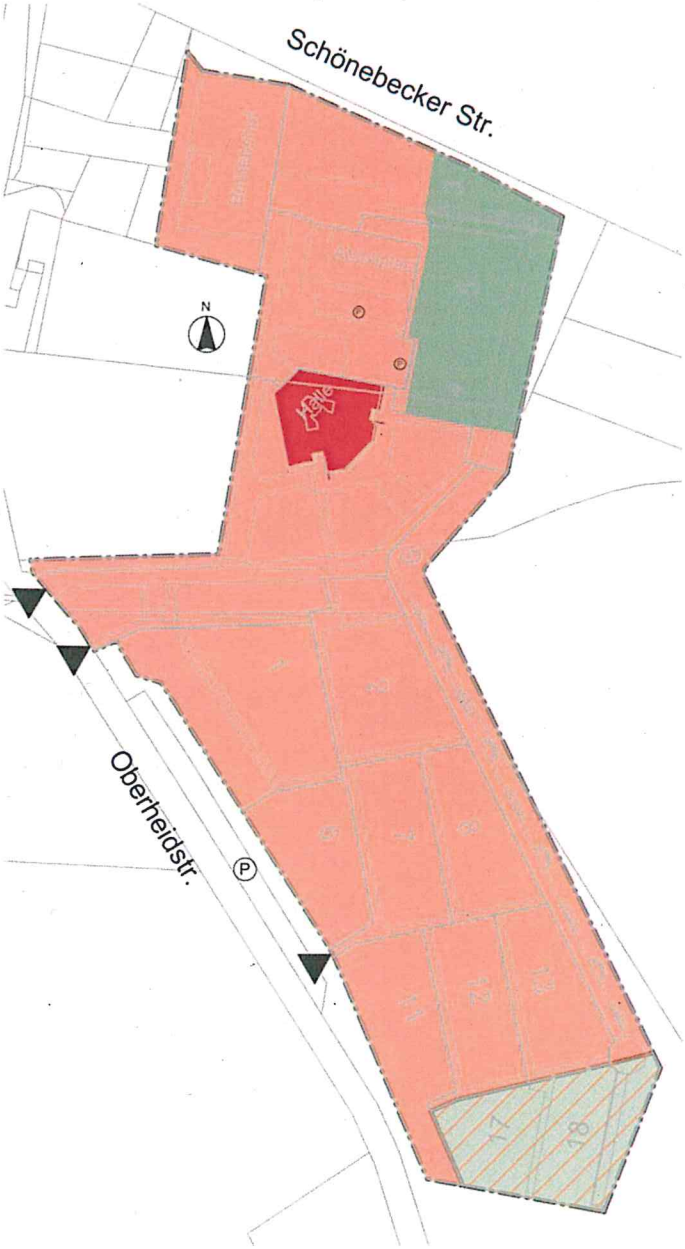


Abb. 88 Friedhof Dümpten 2 (Oberheidstraße) – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Konzentration der Bestattungsflächen im zentralen Friedhofsteil nahe des Haupteingangs, der Parkplätze und der Trauerhalle
- Teile des Friedhofs werden mittelfristig als Reserveflächen benötigt
- Rückzug aus dem nordöstlichen Friedhofsteil
- In den Rückzugsflächen ist nach Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte eine Nutzungsänderung möglich (Ruhefrist 25 Jahre, Nutzungsfrist 30 Jahre sowie Möglichkeit zur Verlängerung von Wahlgräbern). Bis sich diese Option ergibt, können jedoch Jahrzehnte vergehen

1.3.9.12 Friedhof Styrum – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

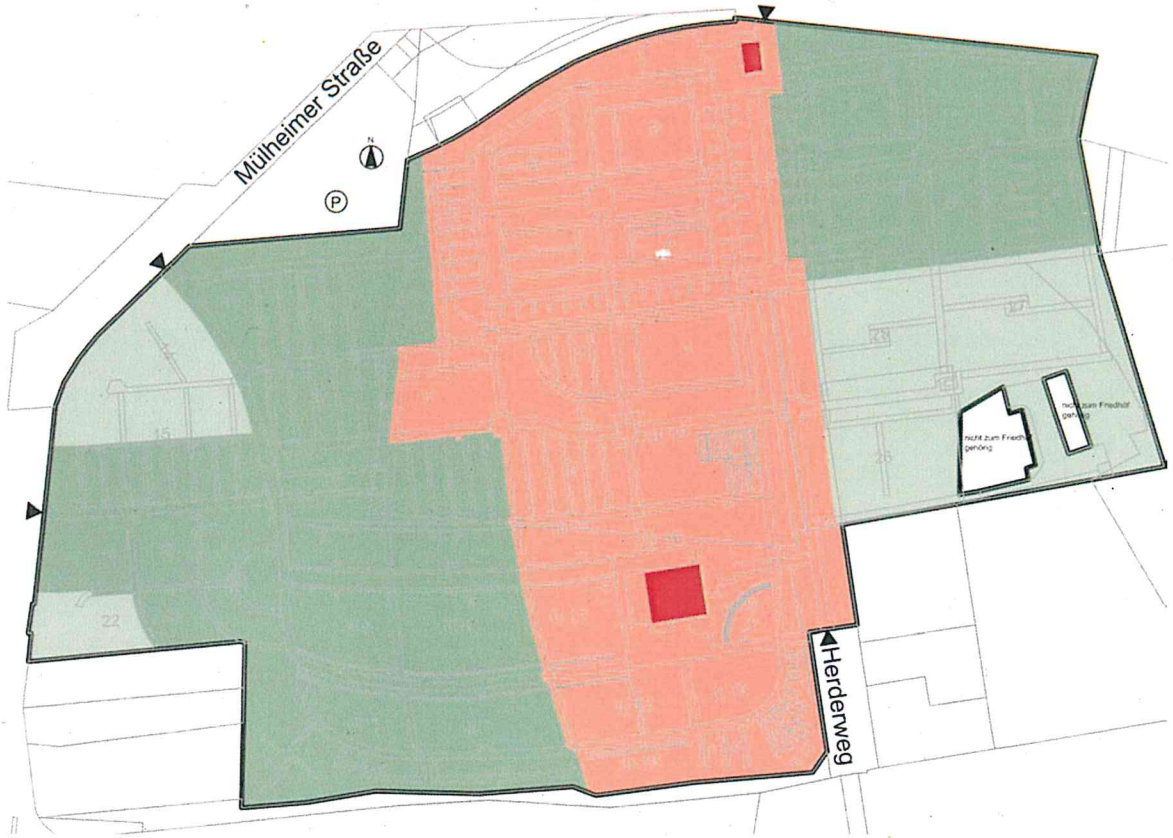


Abb. 100 Friedhof Styrum – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Konzentration der Bestattungsflächen im zentralen Friedhofsbereich nahe des Haupteingangs, der Parkplätze und der Trauerhalle
- Rückzug aus dem westlichen und östlichen Friedhofsteil
- In den Rückzugsflächen ist nach Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte eine Nutzungsänderung möglich (Ruhefrist 25 Jahre, Nutzungsfrist 30 Jahre sowie Möglichkeit zur Verlängerung von Wahlgräbern). Bis sich diese Option ergibt, können jedoch Jahrzehnte vergehen. Die Kriegsgräber sind dauerhaft zu erhalten
- Die Bereiche der Felder 14, 15, 22 und 25 bis 27 sind bereits frei von Ruhefristen und Nutzungsrechten und können kurzfristig einer anderen Nutzung zugeführt werden

1.3.10.12 Friedhof Broich – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)



Abb. 112 Friedhof Broich – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Konzentration der Bestattungsflächen im nördlichen Friedhofsteil nahe des Haupteingangs und der Trauerhalle
- Rückzug aus den südlichen Friedhofsteilen
- In den Rückzugsflächen ist nach Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte eine Nutzungsänderung möglich (Ruhefrist 25 Jahre, Nutzungsfrist 30 Jahre sowie Möglichkeit zur Verlängerung von Wahlgräbern). Bis sich diese Option ergibt, können jedoch Jahrzehnte vergehen. Die zwei Kriegsgräber in den Feldern H und T sind dauerhaft zu erhalten

1.3.11.12 Friedhof Speldorf – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

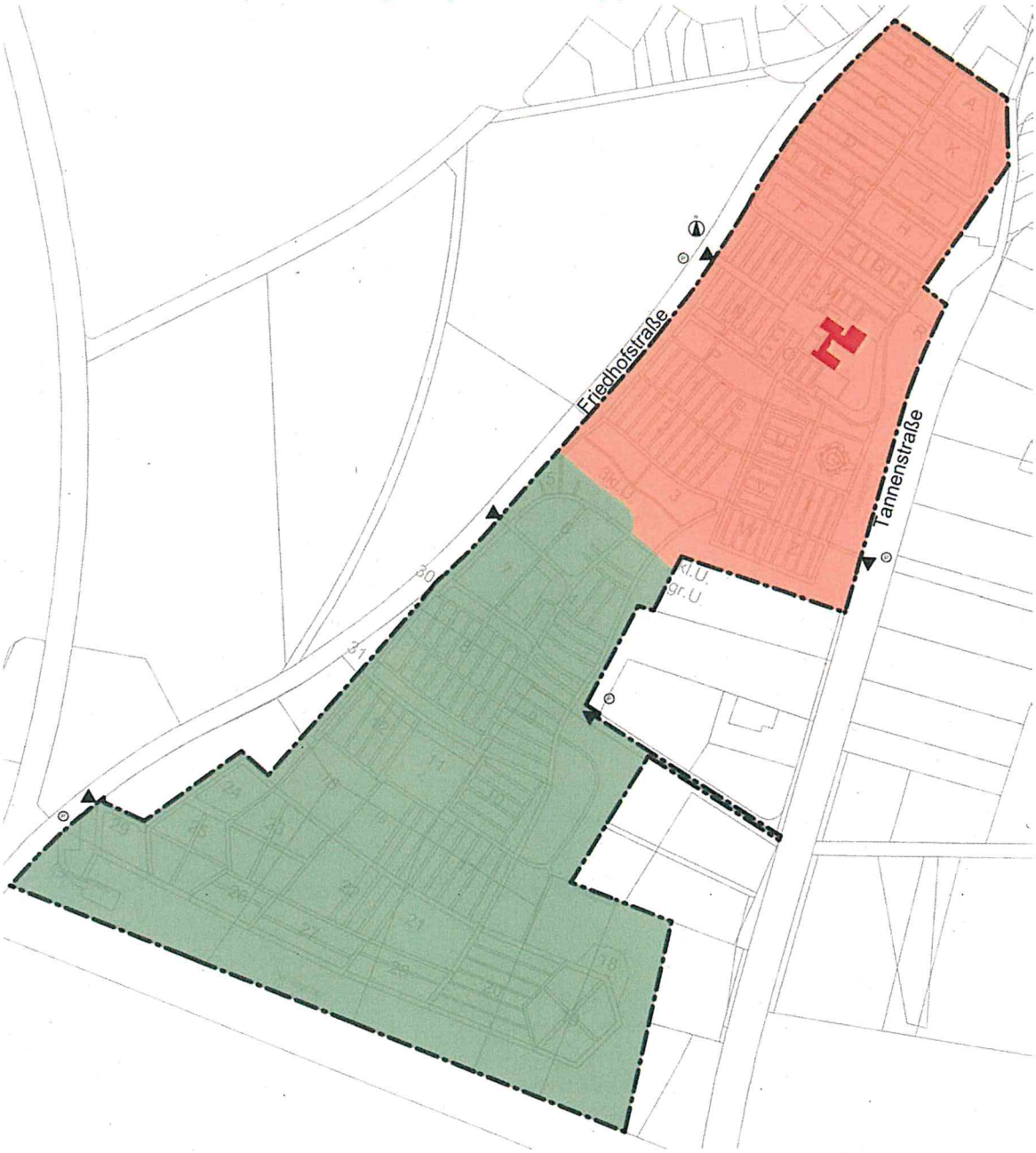


Abb. 124 Friedhof Speldorf – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Konzentration der Bestattungsflächen im nördlichen Friedhofsteil nahe des Haupteingangs, der Parkplätze und der Trauerhalle
- Rückzug aus dem südlichen Friedhofsteil
- In den Rückzugsflächen ist nach Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte eine Nutzungsänderung möglich (Ruhefrist 25 Jahre, Nutzungsfrist 30 Jahre sowie Möglichkeit zur Verlängerung von Wahlgräbern). Bis sich diese Option ergibt, können jedoch Jahrzehnte vergehen. Die als erhaltenswert eingestuften Grabstätten (vgl. Kapitel 1.3.11.3 Friedhof Speldorf – Denkmalschutz gemäß §2 DSchG und Kriegsgräber nach (GräbG)) sind dauerhaft zu erhalten

1.3.12.6 Ehrenfriedhof – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

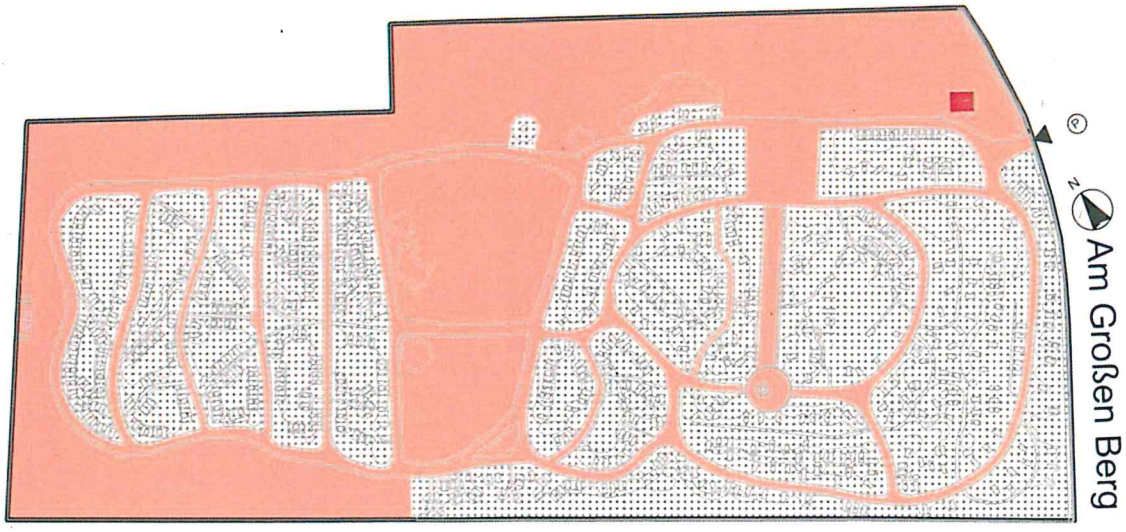


Abb. 130 Ehrenfriedhof – langfristige Entwicklung (weit nach 2039)

Entwicklungsziel

- Der Friedhof ist weiterhin als Ehrenfriedhof dauerhaft zu erhalten
- Der in kommunaler Trägerschaft befindliche Friedhof stellt eine Besonderheit dar, zumeist befinden sich Kriegs- und Ehrenfriedhöfe in der Trägerschaft des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
- Zur Zeit der Errichtung diente der Ehrenfriedhof als Ort der Heldenverehrung, Kriegsverherrlichung und war in der Folge auch Ort des Gedenkens für Hinterbliebene. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zu den beiden Weltkriegen wird der Ehrenfriedhof zu einem Ort mit Bildungsauftrag
- In Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. und geschichtlich interessierten Bürgern (Geschichtswerkstatt, Geschichtsverein) sollte ein Konzept für den Friedhof erarbeitet werden

I n h a l t

	Seite
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Abdelhafid Azarfane, Marokko)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Toshimichi Yamazaki)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Wolfgang Effenberger, Willich)	21
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ivan Hrister, Duisburg)	21
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thomas Ulff)	21
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Menkhoff)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gabriel-Alexandru Stoian, Gelsenkirchen)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jascha Frank Krupp)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mohammed Reda Chellali, Karlsruhe)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösgen)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Franz Pichler)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Renata Lakatos)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Patrick Jakubeit)	24
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Annelie Groß-Hebben)	24
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Demama Aponda)	24
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Christian Jungen)	25
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Deniz Avci)	25
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Christopher Frentrup)	25
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Michael de la Rosa Reyes)	25
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Erisa Marku)	26
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Danijel Radu)	26
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Danijel Radu)	26
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Fechmi Türkoglu)	26
Ungültigkeitserklärung eines kleinen Dienstsiegels der Stadt Mülheim an der Ruhr	27
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Andreas Ciechonski)	27
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für alles Schwarzwild	28
Allgemeinverfügung: Schonzeit für Ringeltauben	30
Öffentliche Bekanntmachung: Anlegung eines neuen Wanderweges	32

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 33

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 34

Bekanntmachungsanordnung über die Teilschließung von Friedhöfen 35